

Entscheidung März 2015

Die Regelung des § 480 Abs 1 ZPO verstößt nicht gegen Art 6 EMRK

Seit der Neufassung des § 480 ZPO durch das Budgetbegleitgesetz 2009 ist ein Antrag auf Abhaltung einer Berufungsverhandlung nicht mehr vorgesehen. Das Berufungsgericht entscheidet vielmehr im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens, ob eine mündliche Verhandlung - etwa aufgrund der Komplexität der zu entscheidenden Rechtssache - notwendig ist. Ist eine abschließende Sacherledigung ohne eine Berufungsverhandlung möglich, ist es nach § 480 Abs 1 ZPO kein Verfahrensmangel, die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung zu erledigen.

§ 480 ZPO, Art 6 EMRK

OGH vom 29.01.2015, 9 ObA 141/14x